

Wallbox-Checkliste

Vorüberlegungen



Garage/Stellplatz ist vorhanden.

Wallbox-Installation und das Laden des E-Autos ist ohne Behinderung anderer Autos möglich.

Stromanschluss in der Garage oder am Stellplatz ist vorhanden.

Installation der Wallbox

- innen oder
- außen

Batterieleistung des E-Autos ist bekannt.

11 kW Leistung der Wallbox

- 40 kW-Batterie hat ca. 4 Stunden Ladezeit.
- Wallbox muss beim Netzbetreiber gemeldet werden.

22 kW Leistung der Wallbox

- Lädt 10x schneller als über eine Haushaltssteckdose.
- Wallbox muss vom Netzbetreiber genehmigt werden.

Information über die Fördermöglichkeiten für die Wallbox oder die Installation der Wallbox liegen vor.

Vorab-Check durch Elektrofachkraft

Elektrofachkraft ist beauftragt.

Tipp: Mögliche Fragen an Ihre Elektrofachkraft:

- Habe ich einen ausreichenden Netzanschluss der Hausstromversorgung?
- Benötige ich oder möchte ich einen separaten Stromzähler?
- Ist eine Anpassung im Verteilerschrank erforderlich?
Kann alternativ ein separater Unterverteiler gelegt werden?
- Ist eine Verlegung der Stromleitung zur Wallbox möglich?

Wallbox-Checkliste

Entschluss für eine Wallbox steht fest.

Anmeldung oder Genehmigung beim Verteilnetzbetreiber

- 11 kW Wallbox ist beim Verteilnetzbetreiber angemeldet oder
- 22 kW Wallbox ist vom Verteilnetzbetreiber genehmigt und der Netzanschluss ist geprüft.*

Installation und Inbetriebnahme durch Elektrofachkraft

Technische Voraussetzungen sind erfüllt/gegeben.

Die Wallbox ist installiert.

Funktionstest mit Abnahme der Wallbox ist erfolgt.

* Eventuell muss der Netzanschluss vor Installation und Inbetriebnahme verstärkt werden.

Hinweis: Die kostenlosen und frei zugänglichen Inhalte dieser Webseite und Checkliste wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. EnBW übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Daten und sonstigen Inhalten der Kund*innen. Die Nutzung dieser Webseiteninhalte bzw. Checkliste erfolgt in eigenem Ermessen. Allein durch den Aufruf dieser kostenlosen und frei zugänglichen Inhalte kommt keinerlei Vertragsverhältnis zwischen den Nutzenden und der EnBW zustande, insoweit fehlt es am Rechtsbindungswillen.